

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW- 40192 Düsseldorf - Tel. 0211 / 6023-01

Hinweise für die Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Stand:
05/2020

Die Gewährung kinderbezogener Zuschläge zum Ruhegehalt setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 59 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW) gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern in diesem Sinne sind neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** ([Zuordnungserklärung](#)) bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Renten- oder Versorgungsträger bzw. der Personaldienststelle abzugeben. Die Zuordnungserklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Sie kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder

eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck beigelegt.

Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Erhöhen die Zuschläge das Ruhegehalt und wird das höchstens erreichbare Ruhegehalt (siehe "[Merkblatt Ruhegehalt](#)") insgesamt überschritten, sind die Zuschläge um den übersteigenden Betrag anteilmäßig zu kürzen.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten einer Berufstätigkeit gewährt.

Weitergehende Informationen finden Sie im "[Merkblatt Kindererziehungszuschlag](#)" (siehe www.lbv.nrw.de).

Für weitere Fragen steht auch die Versorgungsstelle im LBV NRW zur Verfügung. Das LBV NRW ist jedoch nicht in der Lage, Entscheidungshilfen zu geben. Insbesondere zu der Frage, für welchen Elternteil sich die Zuordnung der Kindererziehungszeiten finanziell günstiger auswirken wird, kann das LBV NRW keine Stellung nehmen. Steht ein Elternteil nicht in einem Beamtenverhältnis, wenden Sie sich für Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei ihrer/seiner Alterssicherung bitte an den zuständigen Renten- oder Versorgungsträger.